

## Publikationsvorlage

### Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der SZU betreffend Erneuerung ihres Bahnfunksystems

Gemeinden	Stadt Zürich, Adliswil, Thalwil und Horgen
Gesuchstellerin	Sihltal Zürich Uetliberg Bahn SZU AG, Wolframplatz 21, 8045 Zürich
Gegenstand	<p>Das Bauvorhaben betrifft die Gemeinden wie folgt:</p> <p><u>Zürich:</u></p> <p>Bahnfunkanlage Bahnhof Giesshübel (Koord. 681'792/246'250): Bau einer neuen Funkanlage, bestehend aus einem 5.2 m hohen Mast mit vier Antennen auf dem Dach des Bahnhofgebäudes.</p> <p>Bahnfunkanlage Haltestelle Ringlikon (Koord. 678'406/246'040): Bau einer neuen Funkanlage, bestehend aus einem 2.8 m hohen Mast mit drei Antennen an einem Fahrleitungsmast bei der Haltestelle.</p> <p><u>Adliswil:</u></p> <p>Bahnfunkanlage Bahnhof Adliswil (Koord. 682'099/240'768): Bau einer neuen Funkanlage, bestehend aus einem 2.5 m hohen Mast mit drei Antennen auf dem Dach des Bahnhofgebäudes.</p> <p><u>Thalwil:</u></p> <p>Bahnfunkanlage Gattikertunnel, bestehend aus zwei Stationen:</p> <p>Standort Südportal (Koord. 683'790/237'307): Montage eines 4.8 m hohen Masts mit zwei Antennen ans Südportal.</p> <p>Standort Nordportal (Koord. 683'690/237'674): Montage eines 2.4 m hohen Masts mit zwei Antennen an einen Fahrleitungsmast beim Nordportal.</p> <p><u>Horgen:</u></p> <p>Bahnfunkanlage Bahnhof Sihlwald (Koord. 684'663/235'862): Bau einer neuen Funkanlage, bestehend aus einem 7 m hohen Mast mit zwei Antennen auf dem Dach des Bahnhofgebäudes.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).
Öffentliche Auflage	<p>Die Planunterlagen können vom <b>11. September bis 10. Oktober 2017</b> während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 4. Stock (Empfang), 8001 Zürich</li><li>- Stadt Adliswil, Abteilung Hochbau, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil</li><li>- Gemeinde Thalwil, Abteilung Hochbau, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil</li><li>- Gemeinde Horgen, Hochbauamt, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen</li></ul>

Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt.
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i.V.m. Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p> <p>Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.</p>

Zürich, 6./8. September 2017

Kanton Zürich, Stadt Zürich, Adliswil, Thalwil und Horgen